

Informationen für Spätaussiedler (§ 4 Bundesvertriebenengesetz)

Die Bundesregierung hat am 18. November 2022 beschlossen, eine Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler (Härtefallfonds) zu errichten. Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Stiftung ist seit dem 7. März 2023 errichtet.

Die Leistung der Stiftung richtet sich an bestimmte Personengruppen, die einen erheblichen Teil ihrer Erwerbsbiographie in der ehemaligen DDR bzw. im ausländischen Herkunftsgebiet zurückgelegt haben und sich aufgrund der daraus resultierenden Auswirkungen auf ihre gesetzliche Rente benachteiligt fühlen. Sie sollen zur Abmilderung ihrer empfundenen Härten außerhalb des Rentenrechts eine pauschale Einmalzahlung als finanziellen Ausgleich erhalten.

Wie hoch ist die pauschale Einmalzahlung?

Die Einmalzahlung beträgt 2.500 Euro. Wenn Sie Ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung am 7. März 2023 in einem Bundesland hatten, das der Stiftung des Bundes beigetreten ist, beträgt die Einmalzahlung insgesamt 5.000 Euro. Der Stiftung beigetreten sind Mecklenburg-Vorpommern, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, der Freistaat Thüringen und Berlin.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Leistung zu bekommen?

- Sie haben am 1. Januar 2021 eine oder mehrere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung von insgesamt weniger als 830 Euro netto (nach Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) bezogen. Auch ausländische Renten zählen dazu.
- Sie sind vor dem 1. April 2012 als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler in Deutschland aufgenommen worden und hatten bei Ihrem Zuzug das 50. Lebensjahr bereits vollendet. Wenn Sie nach dem 31. März 1962 geboren sind, können Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Muss ich für die Leistung einen Antrag stellen? Gibt es eine Antragsfrist?

Ja, die pauschale Einmalzahlung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September 2023 zu stellen.

Wo kann ich den Antrag stellen? Wo erhalte ich das Antragsformular?

Sie können den Antrag bei der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds per Post oder per E-Mail stellen. Dort erhalten Sie auch das Antragsformular und weitere Informationen.

Die Anschrift lautet:

**Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds
44781 Bochum**

Die E-Mail-Adresse lautet: gst@stiftung-haertefallfonds.de

Die kostenlose Telefonnummer lautet: **0800 7241634**

Sprechzeiten sind von montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Sie finden das Antragsformular außerdem auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter folgendem Link: bmas.de/haertefallfonds

Muss ich dem Antrag noch zusätzliche Unterlagen beifügen?

Ja. Hinweise, welche Unterlagen erforderlich sind, finden Sie im Antragsformular.

Wann wird über meinen Antrag entschieden und die Leistung ausgezahlt?

Die pauschale Einmalzahlung wird ab dem 2. Quartal 2023 ausgezahlt. Zunächst musste abgewartet werden, ob und welche Bundesländer der Stiftung bis Ende März 2023 beitreten. Aufgrund hoher Antragszahlen werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs von der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds bearbeitet. Bitte sehen Sie daher von Rückfragen zum aktuellen Bearbeitungsstand ab.